

# Hauptsatzung der Stadt Spenge

in der Fassung vom 10.12.2020

## ***Inhaltsübersicht***

### **Präambel**

- § 1 Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile
- § 4 Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag)
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Fraktionen
- § 15 Teilnahme an Sitzungen
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

# Hauptsatzung der Stadt Spenge

vom 09.09.2014

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW 2013, S. 878 ff), hat der Rat der Stadt Spenge am 09.09.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt ist auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396 / SGV. NW. 2020) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Bardüttingdorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge und Wallenbrück am 1. Januar 1969 entstanden.
- (2) Die Stadt trägt den Namen SPENGE.

## § 2

### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Spenge ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.10.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Wappenbeschreibung: In Silber (Weiß) drei rote Sparren, darauf eine goldene (gelbe) runde Spange, deren Nadel nach unten zeigt.

- (2) Der Stadt Spenge ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 25.10.1972 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Bannerbeschreibung: Von Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Spange verschobenen Stadtwappen.

Flaggenbeschreibung: Von Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen im oberen Drittel.

- (3) Die Stadt Spenge führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Siegelbeschreibung: Umschrift oben: STADT  
Umschrift unten: SPENGE  
Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens, und zwar Weiß und Gold mit Weiß und Rot mit Schwarz, wiedergegeben ist.

### **§ 3**

#### **Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile**

- (1) Die Stadt Spenge gliedert sich in die Ortsteile Bardüttingdorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge und Wallenbrück
- (2) Die räumliche Abgrenzung der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile ergibt sich aus den früheren Gemeindegrenzen.

### **§ 4**

#### **Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt Spenge folgende Ortsteilbezeichnungen festgelegt:

Spenge  
Spenge, Stadtteil Lenzinghausen  
Spenge, Stadtteil Hücker-Aschen  
Spenge, Stadtteil Bardüttingdorf  
Spenge, Stadtteil Wallenbrück

### **§ 5**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

### **§ 6**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in und ggf. sonstige Beauftragte der Stadt (Planer oder dergleichen) die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung des Rates obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag)**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Spenge fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Spenge fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
  - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Spenge".
- (2) Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsfrau; männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsherr.

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 und 2 GO bedürfen der Schriftform.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (5) Die nach dem Denkmalschutzgesetz wahrzunehmenden Aufgaben werden dem Kulturausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die zur Beratung im Ausschuss anstehen bzw. anstanden.

## § 11

**Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.  
Die Anzahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf monatlich 2 Sitzungen - jährlich höchstens 12 Sitzungen - beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
  - Unterausschüsse,
  - Beiräte,
  - Besichtigungskommissionen und
  - Arbeitskreise.
- (4) Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, ist höchstens ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender/eine stellvertretende Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.  
Auf der Grundlage des § 46 Satz 2 GO NRW werden folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Spenge von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen:
  - Ausschuss für Brandschutz, Bau- und Immobilienmanagement
  - Betriebs- und Verkehrsinfrastrukturausschuss
  - Kulturausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Schul-, Jugend- und Sportausschuss
  - Sozial- und Gleichstellungsausschuss
  - Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss.
- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres mandatsbedingten Verdienstaussfalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.  
  
Das gleiche gilt für Mitglieder der unter Abs. 3 aufgeführten zusätzlichen Gremien.
  - a) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
  - b) Die Verdienstaussfallentschädigung wird wie folgt berechnet:

1. bei Arbeitnehmern oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis Stehenden (Unselbständige) nach dem tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, soweit nicht der Regelstundensatz in Anspruch genommen wird;
2. bei Selbständigen nach einer Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird;
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Vertretung in Haushalt ersetzt.
4. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 Euro festgesetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes wird begrenzt auf die Zeit bis 19.00 Uhr. Andere Zeiten sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.
5. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde wird auf 21,00 Euro festgesetzt.
7. Soweit nicht besonders nachgewiesen, werden bei der Berechnung des Verdienstausschlages für die Teilnahme an Sitzungen für die An- und Abreise höchstens 1 Stunde angesetzt.
8. Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Ziffer 1 oder 2 gezahlt wird. Notwendig ist eine entgeltliche Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 12**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW.) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, sein/seine allgemeine/r Vertreter/in sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.  
Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Spenge festgelegt.
- (2) Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/in. Sie vertreten den/die Bürgermeister/in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

### **§ 14 Fraktionen**

- (1) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Nähere Bestimmungen trifft die vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.
- (2) Zu den ihnen im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach besonderer Beschlussfassung durch den Rat.
- (3) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den ihnen nach § 11 zustehenden Entschädigungen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

### **§ 15 Teilnahme an Sitzungen**

Der/die Bürgermeister/in bestimmt, welche Dienstkräfte der Stadt außer ihm und/oder seinem/seiner allgemeinen Vertreter/in an den Sitzungen des Rates teilnehmen.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Spenge, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt vor dem Rathaus, Lange Str. 52 – 56, 32139 Spenge, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Auf den Aushang ist in den Tageszeitungen

„Spenger Nachrichten“ und  
„Neue Westfälische – Tageblatt für Enger und Spenge“

mit ihren im Stadtgebiet erscheinenden Ausgaben und im Internet auf der Seite [www.spenge.de](http://www.spenge.de) hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges vollzogen.

- (2) Auf Wunsch wird die öffentliche Bekanntmachung gegen ein Entgelt übersandt.



- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Rathaus, Flugblätter oder eine eigens aus diesem Anlass durchgeführte öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen unterrichtet.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Spenge sind 6 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung an der Bekanntmachungstafel der Stadt Spenge vor dem Rathaus auszuhängen. Für Sitzungen, zu denen in besonders dringenden Fällen mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen wird, beträgt die Aushangfrist mindestens 3 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag.

Die Daten des Beginns und der Beendigung des Aushanges sind vorher auf der Bekanntmachung zu vermerken. Nach Ablauf der Aushangfrist sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme der Bekanntmachung von dem/der Bürgermeister/in oder von dem/der allgemeinen Vertreter/in zu bestätigen.

### **§ 17**

#### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der/die Bürgermeister/in die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, sowie gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichsleitungen) werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (15.09.2014).

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 28.06.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.03.2002 außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung im § 11 Abs. 5 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Fassung des § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 09.09.2014 außer Kraft (Bekanntmachung am 23.12.2016).

Die Änderung der Hauptsatzung im § 11 Abs. 5 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Fassung des § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 20.12.2016 außer Kraft. (Bekanntmachung am 17.12.2020).